

BVGer D-4659/2013 vom 6. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4659_2013

FR: TAF D-4659/2013 du 6 décembre 2013

IT: TAF D-4659/2013 del 6 dicembre 2013

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

E. 4

Obwohl der Beschwerdeführer in dem von seiner Rechtsvertreterin verfassten Schreiben vom 3. September 2012 lediglich darum ersucht hatte, den Ausgang des beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Verfahrens betreffend seine (damalige) Lebenspartnerin H._____ und deren Töchter in der Schweiz abwarten zu können, wurde

die besagte Eingabe vom BFM nicht als Gesuch um Erstreckung der Ausreisefrist, sondern als weiteres Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und mit Verfügung vom 8. August 2013 abgewiesen. Der Umstand, dass das Schreiben vom 3. September 2012 vom BFM fälschlicherweise als Wiedererwägungsgesuch bezüglich der angeordneten Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs entgegengenommen und geprüft worden war, müsste streng genommen die Aufhebung der BFM-Verfügung vom 8. August 2013 und die Rückweisung der Eingabe vom 3. September 2012 an die Vorinstanz zur Behandlung als Gesuch um Erstreckung der Ausreisefrist zur Folge haben. Angesichts der Aktenlage erschiene ein solches Vorgehen jedoch einerseits aus prozessökonomischen Überlegungen sinnlos, andererseits ist dem Beschwerdeführer durch die nicht korrekte Entgegennahme und Behandlung des Schreibens durch die Vorinstanz keinesfalls ein Nachteil erwachsen; in der Eingabe vom 20. August 2013 wurden denn auch keine entsprechenden Rügen angebracht.

E. 5.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf. Auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde besteht grundsätzlich kein Anspruch. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Demnach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an die nachträglich eingetretenen Veränderungen der Sachlage anzupassen ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer machte durch seine Rechtsvertreterin im Schreiben vom 3. September 2012 geltend, er könne nicht nach Nigeria zurückkehren, weil er ausser den beiden Kindern J._____ und I._____ nichts mehr auf der Welt habe. Damit begründete er die Eingabe sinngemäss damit, gestützt auf die Anwesenheit seiner Tochter J._____ (und auch von I._____, um welche er sich wie um die eigene Tochter kümmere) in der Schweiz ebenfalls ein Anwesenheitsrecht zu haben.

E. 5.2.1

Zum Zeitpunkt des Erlasses der BFM-Verfügung vom 3. April 2009 und auch des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. April 2009 war der Beschwerdeführer noch nicht Vater eines in der Schweiz wohnhaften Kindes. Insoweit hatte sich der Sachverhalt zum Zeitpunkt der Einreichung des Schreibens vom 3. September 2012 in der Tat derart verändert, dass das Erfordernis einer Anpassung der (ursprünglich fehlerfreien) Verfügung im Wegweisungs- und Wegweisungsvollzugspunkt nicht von vornherein ausgeschlossen erschien, zumal das Asylverfahren der (damaligen) Lebenspartnerin H._____ und ihrer Kinder noch erstinstanzlich hängig war.

E. 5.2.2

In der Zwischenzeit ist das Asylverfahren von H._____ und damit auch dasjenige der Tochter J._____ jedoch rechtskräftig abgeschlossen. Nachdem nun feststeht, dass

H._____ und ihre Kinder über kein Bleiberecht in der Schweiz verfügen und diese zu verlassen haben (nach ungenutztem Ablauf der vom BFM auf den 3. Oktober 2013 angesetzten Ausreisefrist forderte der zuständige Migrationsdienst des Kantons D._____ H._____ unter gleichzeitigem Ausschluss von der Sozialhilfe auf, ihre Unterkunft in K._____ zusammen mit den beiden Kindern bis zum 29. November 2013 zu verlassen), kann der Beschwerdeführer aus dem Vater-Tochter-Verhältnis zu J._____ nichts zu seinen Gunsten ableiten. Mithin vermag das Vater-Tochter-Verhältnis keine veränderte Sachlage zu begründen, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Wegweisung und der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulassen würde.

E. 5.2.3

Nach dem Gesagten konnte der Beschwerdeführer nichts vorbringen, das aus heutiger Sicht gegen die Wegweisung und den Wegweisungsvollzug sprechen würde; insbesondere erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach wie vor als durchführbar (Art. 83 Abs. 2-4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter J._____ (sofern A._____ angesichts des laufenden Ehevorbereitungsverfahrens mit einer Schweizer Bürgerin [vgl. oben Bst. G. der Erwägungen] daran überhaupt noch ein Interesse hat) sowohl in Nigeria als auch in Togo weitergeführt werden kann, steht doch beiden gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen der ECOWAS die Möglichkeit offen, sich zu diesem Zweck im Heimatland des jeweils anderen aufzuhalten.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das BFM aus heutiger Sicht zutreffenderweise zur Einschätzung gelangt ist, es lägen keine Gründe vor, welche die Rechtskraft seiner Verfügung vom 3. April 2009 beseitigen könnten, und im Ergebnis zu Recht die als "Wiedererwägungsgesuch" entgegengenommene Eingabe vom 3. September 2012 ablehnte. Die Beschwerde ist damit abzuweisen. Der am 23. August 2013 angeordnete und am 26. August 2013 bestätigte Vollzugsstopp wird damit gegenstandslos.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung vom 13. September 2013 bewilligte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer jedoch - unter Vorbehalt seiner dannzumaligen finanziellen Verhältnisse - die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Nachdem den Akten keinerlei Hinweise auf eine allenfalls veränderte finanzielle Situation des Beschwerdeführers entnommen werden können, besteht keine Veranlassung, auf die Zwischenverfügung vom 13. September 2013 zurückzukommen. Es sind dem Beschwerdeführer daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)